

99035002068000

Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/670/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99035002068000
Leistungsbezeichnung I	Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch der Eltern die Ehrenpatenschaft für das siebte Kind einer Familie. Haben Sie den Antrag nicht für das siebte Kind gestellt, können Sie die Patenschaft auch für ein später geborenes Kind beantragen.
Volltext	Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch der Eltern die Ehrenpatenschaft für das siebte Kind einer Familie. Haben Sie den Antrag nicht für das siebte Kind gestellt, können Sie die Patenschaft auch für ein später geborenes Kind beantragen. Sie hat in erster Linie symbolischen Charakter und ist mit der Taufpatenschaft nicht zu vergleichen. Der Bundespräsident bringt mit der Übernahme der Ehrenpatenschaft die besondere fürsorgende Verpflichtung des Staates für kinderreiche Familien zum Ausdruck. Das Patenkind erhält eine Patenschaftsurkunde und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Geldgeschenk. Bei Mehrlingsgeburten übernimmt er die Ehrenpatenschaft für alle Kinder, die gemeinsam mit dem siebten Kind zur Welt gekommen sind.
Erforderliche Unterlagen	• Familienstammbuch • Geburtsurkunden der Kinder
Voraussetzungen	• Das Patenkind ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. • Zum Zeitpunkt der Antragstellung zählen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
Kosten	keine

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Die Ehrenpatenschaft beantragen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle. Der Antrag steht Ihnen auf den Internetseiten des Bundespräsidialamtes zur Verfügung. Der Bundespräsident stellt nach Prüfung der Voraussetzungen eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus. Diese wird den Eltern, zusammen mit dem Patengeschenk, von einem Repräsentanten oder einer Repräsentantin Ihrer Gemeinde/Stadt ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes zu stellen. Dies gilt nicht, wenn Ihnen nicht bekannt gewesen ist, dass Sie die Ehrenpatenschaft für Ihr Kind beantragen können. Dann können Sie die Ehrenpatenschaft mit Begründung beantragen, bis das Kind drei Jahre alt ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	